

# Verkaufsbewilligungen pyrotechnische Gegenstände



Das Sprengstoffgesetz/Verordnung wurde angepasst  
(Stand 1. Juli 2010)

Um die Verkaufsbewilligungen von pyrotechnischen Gegenständen schweizweit anzugleichen, werden im Kanton Luzern folgende Anpassungen vorgenommen:

- Verkaufsbewilligungen werden ab 01.01.2011 jährlich ausgestellt
- **Entsprechend sind die Gesuche jährlich neu zu stellen. Frist für die Einreichung der Gesuche ist mindestens 3 Monate vor dem Verkaufstermin**
- Für die Bearbeitung der Bewilligung ist dem Gesuch zwingend ein vermasster Planauszug beizulegen. Auf diesem müssen der Lagerort und/oder der Verkaufsstandort mit Massangabe eingezeichnet sein
- Vollständig ausgefüllte Gesuchsformulare mit allen notwendigen Beilagen erleichtern die Bearbeitung und beschleunigen die Ausstellung der Bewilligungen

Zusätzliche Infos zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken:

- Feuerwerkskörper **Kat. 4** dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden
- Verkauf von Feuerwerk **Kat. 4** ab Container ist verboten  
(Lagerraum & Verkaufsraum in festen Bauten zwingend)

Luzerner Polizei  
Fachbereich Waffen und Sprengstoff

Beilagen:

- Gesuchsformular neu
- Muster Planauszug